

## In eigener Sache

### Meldungen zum BPjM Modul

In den Medien kursieren seit Anfang Juli unter der Überschrift *BPjM-Leak* Meldungen, dass es gelungen sei, das zum Schutz von Minderjährigen in zahlreichen Filterprogrammen eingesetzte BPjM-Modul zu entschlüsseln. Damit habe man – so heißt es weiter – nun auch die nach den gesetzlichen Bestimmungen nichtöffentlichen Listenteile C und D (indizierte Telemedien) offengelegt.

Die Stellungnahme der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) ist auf der BPjM-Website ([www.bundespruefstelle.de](http://www.bundespruefstelle.de)) einsehbar. Ferner veröffentlichte [www.netzpolitik.org](http://www.netzpolitik.org) u.a. einen zu dem Vorgang mit der BPjM geführten Interview-Schriftwechsel.

Anzumerken ist, dass es – anders als die Verlautbarungen vermuten lassen – nicht gelungen ist, die zur Wahrung der vom Gesetzgeber gebotenen Nichtöffentlichkeit bei der Weitergabe des BPjM-Moduls verwandte Schutztechnik (Hash-Verschlüsselung) aufzubrechen und die Hash-Daten zurückzurechnen. Tatsächlich erfolgte unter Verwendung verschiedener öffentlich zugänglicher Listen und Datenbanken der Versuch einer Listenrekonstruktion. Dazu wurden aus diesen im Netz allgemein zugänglichen Verzeichnissen mutmaßlich einschlägige URLs gehasht und dann nachfolgend mit den Modul-Hashdaten abgeglichen.

Selbstredend wurden dabei auch Moduleinträge identifiziert. Im Interesse des Jugendschutzes hat und wird die BPjM jedoch nicht bestätigen, in welchem Umfang und mit welcher Datenaktualität die jetzt veröffentlichte Rekonstruktions-Liste die Indizierungsdaten/die Modul-Einträge spiegelt.

Alle in diesem Zusammenhang ebenfalls erhobene Kritik wird die BPjM selbstverständlich gründlich analysieren. Der zentrale Vorwurf, mittels der Telemedienindizierung/des BPjM-Moduls werde versucht das Web zu zensieren, ist jedoch abwegig.

Die BPjM wird regelmäßig nur auf Antrag/Anregung tätig. Das gesamte Indizierungsverfahren erfolgt nach den Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) in einem rechtsstaatlichen Verfahren und dient ausschließlich dem Schutz von Kindern und Jugendlichen. Verfahrenselbstverständlichkeit ist dabei von Beginn an die Beteiligung des vom Verfahren betroffenen Telemedienanbieters.

Gesetzlich geregelt ist gleichfalls die Dauer der Indizierungswirkung, der Fortbestand der Indizierung nach Veränderungen sowie das Verfahren der Listenstreichung auf Antrag. Wiederkehrende Kritik am Indizierungsverfahren, auch die jetzt aktuell erhobene Vorwürfe, sind daher oftmals in Unkenntnis und/oder Unverständnis der gesetzlichen Bestimmungen und des Tätigkeitsauftrag der BPjM begründet.

Ausführliche Erläuterungen zum Indizierungsverfahren und zum BPjM-Modul auf: [www.bundespruefstelle.de](http://www.bundespruefstelle.de)